

Vereinbarung vom 28.1.2025 zwischen der Bundesinnung Bau, dem Fachverband der Bauindustrie einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, andererseits

Ergebnis der Kollektivvertragsverhandlungen vom 28.1.2025

1. Löhne

1.1 Mindestlöhne

- a. Die kollektivvertraglichen Mindestlöhne und Lehrlingseinkommen werden per 1.5.2025 für eine Laufzeit von 12 Monaten um 2,7 % erhöht.
- b. Die kollektivvertraglichen Mindestlöhne und Lehrlingseinkommen werden per 1.5.2026 für eine Laufzeit von 12 Monaten um die prozentuelle Veränderung des VPI 2020 im Vergleich zum Vorjahr erhöht, wobei der Berechnung die durchschnittliche Veränderung der von der Statistik Austria ausgewiesenen Werte für das Kalenderjahr 2025 zugrunde gelegt werden.
- c. Bei der Errechnung der Lohnsätze findet jeweils die kollektivvertragliche Rundungsregelung Anwendung; d.h. es wird auf einen Cent genau kaufmännisch gerundet.
- d. Sollte der VPI 2020 nicht mehr verlautbart werden, so gilt jener Index als Grundlage für die Wertsicherung, der dem vorgenannten Index am meisten entspricht.
- e. Die Lenkzeitvergütung gem § 8 Z 1b und das Zulagenpauschale gem § 6 Abschn III wird jeweils um den in lit a und b genannten Prozentsatz erhöht.

1.2 Istlöhne

Die bisherige Parallelverschiebungsklausel bleibt aufrecht.

1.3 Zusatzkollektivverträge

Die obigen Punkte finden in gleicher Weise auf den Kollektivvertrag für die feuerungstechnischen Betriebe sowie auf den Zusatzkollektivvertrag für Spezialisten Wien und den Leistungsvertrag für Gipser und Fassader Anwendung sowie für die Zusatzkollektivverträge Rohrleger, Großwasserkraftwerksbauten und Wiener U-Bahn-Bauten, sofern im Folgenden nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.

1.4 Laufzeit

Der Kollektivvertrag beginnt seine Wirksamkeit am 1.5.2025 bzw. 1.5.2026. Die Lohnsätze gelten bis 30.4.2026 bzw. 30.4.2027.

Die Kollektivvertragsparteien beabsichtigen, den Lohnverhandlungen für den ab 1.5.2027 geltenden Kollektivvertrag den Jahreswert des VPI des Kalenderjahres 2026 zugrunde zu legen. Die Verhandlungen sollen im Jänner 2027 aufgenommen werden.

1. Rahmenänderungen

1.1 Erschwerniszulagen (§ 6)

Die Zulage für Schmutz- und Abbrucharbeiten nach Abschn I lit d Z 3 sublit cc lautet wie folgt: „Asphaltierungsarbeiten in Tiefgaragen (oder vergleichbaren geschlossenen Räumlichkeiten) ohne Entlüftungsanlagen ... 25 %“.

Diese Bestimmung tritt mit einer allfälligen Regelung dieser Thematik in der BauV außer Kraft.

1.2 Dienstreisevergütungen (§ 9 Abschn I)

Die Sätze des Taggeldes (§ 9 Abschn I Z 4, 5, 5a und 6) werden laut nachstehender Tabelle festgesetzt:

	Betrag zum 30.4.2025	Betrag ab 1.5.2025	Betrag ab 1.5.2026
Z 4 lit a	12,40 €	12,60 €	12,85 €
Z 4 lit b	20,00 €	20,30 €	20,70 €
Z 5, 5a und 6	33,10 €	33,60 €	34,20 €

1.3 Dienstreisevergütungen (§ 9 Abschn IV)

Der Pauschalsatz in Abschn IV Z 7 wird von 10 Cent auf 12 Cent je km erhöht.

1.4 Lösung des Arbeitsverhältnisses (§ 15)

§ 15 lautet neu:

1. Das Arbeitsverhältnis kann in den ersten zehn Jahren der Betriebszugehörigkeit sowohl vom Arbeitgeber als auch vom Arbeitnehmer unter Einhaltung einer einwöchigen Kündigungsfrist gelöst werden. Nach einer zehnjährigen Betriebszugehörigkeit gilt eine Kündigungsfrist von zwei Wochen und nach einer 15-jährigen Betriebszugehörigkeit eine Kündigungsfrist von drei Wochen.

Die Dauer aller Arbeitsverhältnisse eines Arbeitnehmers beim selben Arbeitgeber werden für die Höhe der Kündigungsfrist zusammengerechnet, sofern jede einzelne Unterbrechung nicht länger als 120 Tage dauert.

Bei Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerkündigung kann das Arbeitsverhältnis nur zum letzten Arbeitstag einer Kalenderwoche beendet werden. Die Kalenderwoche beginnt Montag 0 Uhr und endet Sonntag 24 Uhr. Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 15. oder letzten Tag des Kalendermonats ist nur zulässig, wenn es sich dabei um den letzten Arbeitstag der Kalenderwoche handelt.

2. Dem Arbeitnehmer steht bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber zur Ordnung seiner Arbeitskleider und Werkzeuge ein halber Stundenlohn seiner Kategorie als Vergütung zu.

3. Der Kündigungsschutz des § 15 Mutterschutzgesetz wird auf die Dauer des bundesgesetzlich geregelten Anspruches auf Kinderbetreuungsgeld erstreckt (idF BGBl I Nr. 103/2001).

Von den Kollektivvertragspartnern wird mit Verweis auf die Regelung des § 1159 Abs 2 ABGB idF vom 13.11.2017, BGBl I Nr 153/2017 übereinstimmend und ausdrücklich festgehalten, dass die Betriebe, die diesem Kollektivvertrag unterworfen sind, einer Branche zugehörig sind, in der Saisonbetriebe überwiegen.

Abweichend von Punkt 1. 4 dieses Kollektivvertrags („Laufzeit“) gilt für das In-Kraft-Treten dieser Bestimmung folgendes vereinbart: Die Neufassung des § 15 tritt gleichzeitig mit jener gesetzlichen Änderung in Kraft, die die derzeit in § 1159 Abs 2 ABGB geregelte Möglichkeit der Änderung von Kündigungsfristen und -terminen zu Lasten des Arbeitnehmers durch Kollektivvertrag in Branchen, in denen Saisonbetriebe überwiegen, dahingehend ändert, dass das Vorliegen einer Saisonbranche nicht mehr Voraussetzung für die Zulässigkeit der Regelung durch Kollektivvertrag sind.

2. Weitere Änderungen im Kollektivvertrag

§ 9 des Kollektivvertrags für Bauhandwerkerschüler (Anhang XII) lautet:

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, im Fall der Selbstkündigung, verschuldeter Entlassung oder eines vorzeitigen Austrittes ohne wichtigen Grund innerhalb von drei Jahren nach erfolgreichem Abschluss dem Arbeitgeber einen Teil der Ausbildungskosten zurückzuzahlen.

Diese Rückzahlungsverpflichtung beläuft sich auf 2.640 Euro und sinkt monatlich um ein Sechsdreißigstel ab.

Für den Fall der Endigung des Arbeitsverhältnisses durch Selbstkündigung, verschuldeter Entlassung oder eines vorzeitigen Austrittes ohne wichtigen Grund vor Abschluss der Bauhandwerkerschule hat der Arbeitnehmer nach der 1. Klasse 880 Euro zurückzuzahlen. Dieser Betrag sinkt monatlich um ein Zwölftel ab.

Für den Fall der Endigung des Arbeitsverhältnisses durch Selbstkündigung, verschuldeter Entlassung oder eines vorzeitigen Austrittes ohne wichtigen Grund vor Abschluss der Bauhandwerkerschule hat der Arbeitnehmer nach der 2. Klasse 1.760 Euro zurückzuzahlen. Dieser Betrag sinkt monatlich um ein Vierundzwanzigstel ab.

Der Betrag, der aufgrund dieser Bestimmung zurückzuzahlen ist, wird jährlich um den Prozentsatz der jeweiligen Lohnerhöhung des Kollektivvertrages für Bauindustrie und Baugewerbe angehoben.

Mit dem Zeitpunkt der Kündigung dieses Kollektivvertrages erlischt für Bauhandwerkerschüler, die diese Ausbildung noch nicht abgeschlossen haben, auch rückwirkend jede Rückzahlungsverpflichtung im Sinne dieses Paragraphen.

Zusatzkollektivvertrag Jahresarbeitszeitmodell

Der derzeit vom 1.4.2024 bis 31.3.2025 laufende Zusatzkollektivvertrag wird für den Zeitraum von 1.4.2025 bis 31.3.2026 inhaltlich unverändert neu abgeschlossen.

Unterkunftsregelung

Bis zur Umsetzung in der Bauarbeiterschützverordnung wird im KV folgende Regelung getroffen: Doppelbetten sind nicht zulässig. Mehrfachschichtbelegungen von Betten sind ebenfalls unzulässig. Die Unterbringung in Einzelzimmern wird ausdrücklich empfohlen.

3. Absichtserklärung

Änderungen im BAG:

Die Kollektivvertragsparteien werden sich für eine Änderung des BAG zu folgenden Punkten einsetzen:

- Ende des Lehrverhältnisses mit Ablauf des Monats (derzeit Ablauf der Woche), in der der Lehrling die Prüfung ablegt (§ 14 Abs 2 lit e BAG).
- Abschaffung der Sonderregelung für Lehrlinge im Krankenstand (Entfall des § 17a BAG, dafür Einbeziehung in das EFZG).

4. Arbeitsgruppen

Die Kollektivvertragsparteien richten Arbeitsgruppen zu folgenden Themen ein:

- 1. Hitze (Verschiebung der Arbeitszeit)**
- 2. Kontingente nach dem BSchEG**
- 3. Faire Behandlung des Anspruchs auf eine Fahrtkostenvergütung**

Wien, am 28.1.2025